



PHILOSOPHISCHE  
GESELLSCHAFT  
BREMERHAVEN  
- SEIT 1950 -

## **Satzung der Philosophischen Gesellschaft Bremerhaven**

### **§ 1 Name und Sitz**

- a) Die Gesellschaft führt den Namen "Philosophische Gesellschaft Bremerhaven e.V"
- b) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremerhaven und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven eingetragen
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

- a) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO 77). Sie ist selbstlos tätig.
- b) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufgaben und Ziele sind**

- Förderung des philosophischen Denkens und Wissens
- Durchführen von philosophischen Vorträgen und Diskussionen
- Wecken von Interesse und Verständnis für philosophische Fragen
- Unterstützen von wissenschaftlichen und kulturellen Aktivitäten, die sich mit philosophischen Themen befassen
- Pflegen von Beziehungen sowie Leisten von philosophischen Beiträgen zu kulturellen, wissenschaftlichen und öffentlichen Organisationen und Einrichtungen
- Durchführen von philosophischen Gesprächsrunden

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- a) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeersuchens (formlos oder per Formblatt der Gesellschaft).
- c) Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirates Ehrenmitglieder ernennen, sofern sie sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.
- d) Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht entbunden.

## **§ 5 Ausscheiden aus der Gesellschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- b) Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht des betreffenden Mitgliedes bleibt bis zum Jahresende bestehen.
- c) Ein Ausschluss kann nach Beschluss des Vorstandes dann erfolgen, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen der Gesellschaft und deren Satzung verstoßen hat oder sich trotz Aufforderung mit mehr als einem Jahr in Beitragsrückstand befindet. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Ihre Organe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- a) Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht und kurz begründet werden.
- c) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist einzuberufen, wenn der Vorstand das beschließt oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies beantragen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem von ihm berufenen Vorstandsmitglied zu leiten.
- e) Die Wahl des Vorstandes ist vom ältesten anwesenden Mitglied zu leiten. Sie erfolgt grundsätzlich geheim per Stimmzettel. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Vorsitzenden - sowie die Kassenprüfer in einem offenen Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende ist stets in geheimer Wahl zu wählen.
- f) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung den Protokollführer.
- e) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Schatzmeisters sowie des Ergebnisses der Kassenprüfung - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entscheidung über eingereichte Anträge
  - Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag, Beitragsermäßigung oder -befreiung
  - Beschließen von Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und den Verbleib des Vereinsvermögens.

## **§ 8 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
- b) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und die Geschäfte übernommen hat.
- d) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- e) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- f) Der Vorstand
  - beruft den Beirat
  - schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor
  - plant Veranstaltungen und führt sie durch
  - entscheidet über Eintrittspreise zu öffentlichen Veranstaltungen.
- g) Vorstand und Beirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9 Der Beirat**

- a) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre berufen. Mitglieder können die Berufung nur aus triftigen Gründen ablehnen.
- b) Der Beirat berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Vor allem berät er ihn in der Themenwahl, Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie für Sponsoring und Beitragsgestaltung.

## **§ 10 Auflösung der Gesellschaft**

- a) Die Gesellschaft löst sich auf, wenn sie die von ihr selbst gestellten Aufgaben nicht mehr erfüllen oder wenn kein arbeitsfähiger Vorstand gebildet werden kann.
- b) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wird nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister gültig. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.